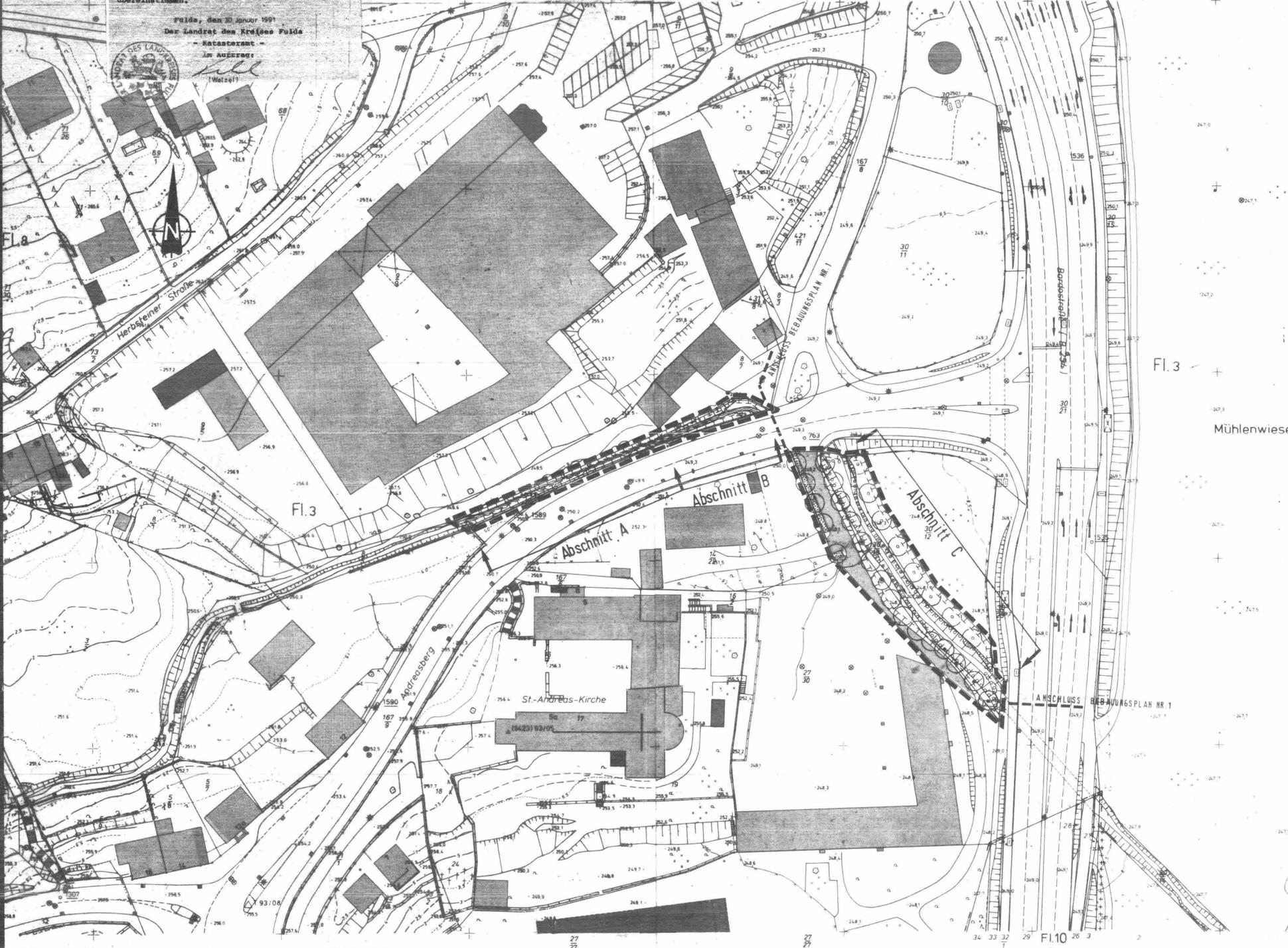


Es wird beabsichtigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 30. Januar 1991 übereinstimmen.

Fulda, den 30. Januar 1991
Der Landrat des Kreises Fulda
Katasteramt
Am Auktionsamt
[Signature]



BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 101 M "WESTLICHE INNENSTADT - TRÄNKE NORD/WOHNBEBAUUNG"
"Ersatzmaßnahme Haimbach"
Gleichzeitig Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 101 G "An der Blumenauer" und Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 1 "Maberzeller Straße"
Der Bebauungsplan besteht aus Blatt 1 und Blatt 2
Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung:

- 1.) Des Baugesetzbuches (BauGB)
- 2.) der Baunutzungsverordnung (BauNVO);
- 3.) der Planzeichenverordnung (PlanZVO);
- 4.) des § 5 Hess. Gemeindeordnung
- 5.) und der auf § 9 (4) Baugesetzbuch/Bundesbaugesetz beruhenden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (BVB1. I S. 102) in Verbindung mit § 118 HBO.

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(Vorgesehene Maßnahmen:

- Zu Abschnitt A:** Entfernen der betonierten Fließrinne; seitl. Verlegung von der Stützmauer weg um ca. 1,00 - 2,00 m; Ausbau der Sohle mit Steinschüttung; Bepflanzung mit Schwarzerlensbaum.
- Zu Abschnitt B:** Entfernen der betonierten und gepflasterten Fließrinne und Böschungstelle; Ausbau und Sicherung des Frühlänges mit Steinschüttung; Bepflanzung und ing. biologische Ufersicherung mit Schwarzerlen
- Zu Abschnitt C:** Sicherung der Steiluferbereiche mit Erlensaum an der Mittelwasserlinie. Bepflanzung der Uferzone mit Eschen (Fraxinus excelsior) als Zwischenpflanzung zu den abgängigen Baumweiden. Eschenreihe im Uferstreifen zum angrenzenden Gelände.)

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) (vorgesehene Maßnahmen: Anpflanzen eines Erlens-/Weidensaumes in den Uferböschungsbereichen)

- Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe b, BauGB)
- Anzupflanzende Bäume I. und II. Ordnung, Standortgerechte Arten mit Standortbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe a, BauGB)
- Bachbepflanzung mit Bäumen I. und II. Ordnung, ohne Standortbindung (§ 9 Abs. 1, Nr. 25, Buchstabe a, BauGB)

- private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- private Grünfläche - Verkehrsgrün - (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Hinweise**
- Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Mauern bzw. Stützmauern
 - Vorhandene Böschungen
 - Vorhandene Flurstücksgrenze
 - Vorgeschlagene Grundstücksgrenze (nicht verbindlich)
 - Flurgrenze
 - Flurbzeichnung
 - Flurstücksbezeichnung
 - Kanaldeckel
 - Höhenpunkte/ Höhenlinien
 - Der geplante Bachverlauf bedarf einer landschaftsplanerischen und wasserbaulichen Detailplanung sowie einer wasserrechtlichen Genehmigung.
 - Vorhandenes Gewässer - (Haimbach)

VERFAHRENSVERMERKE

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 101 M
Fulda, den 30.7.1991
(SIEGEL) Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. DR. GEHRKE
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.5.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 M beschlossen. Der Beschluß wurde am 23.7.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
Fulda, den 30.7.1991
(SIEGEL) Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. MAYER
Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a Abs. 2 BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 30.8.1986 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 3.9.1986 bis 6.10.1986 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfes haben.
Fulda, den 30.7.1991
(SIEGEL) Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. MAYER
Bürgermeister

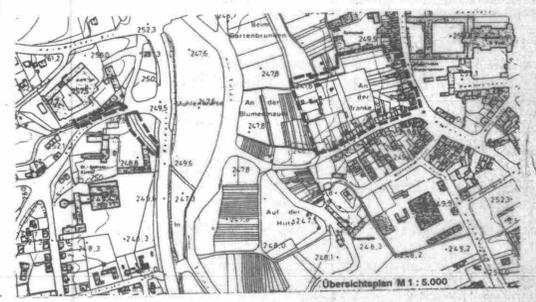
Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 101 M. mit Begründung hat in der Zeit vom 1.3.1991 bis 6.4.1991 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 23.2.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 30.7.1991
(SIEGEL) Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. DR. GEHRKE
Stadtbaurat

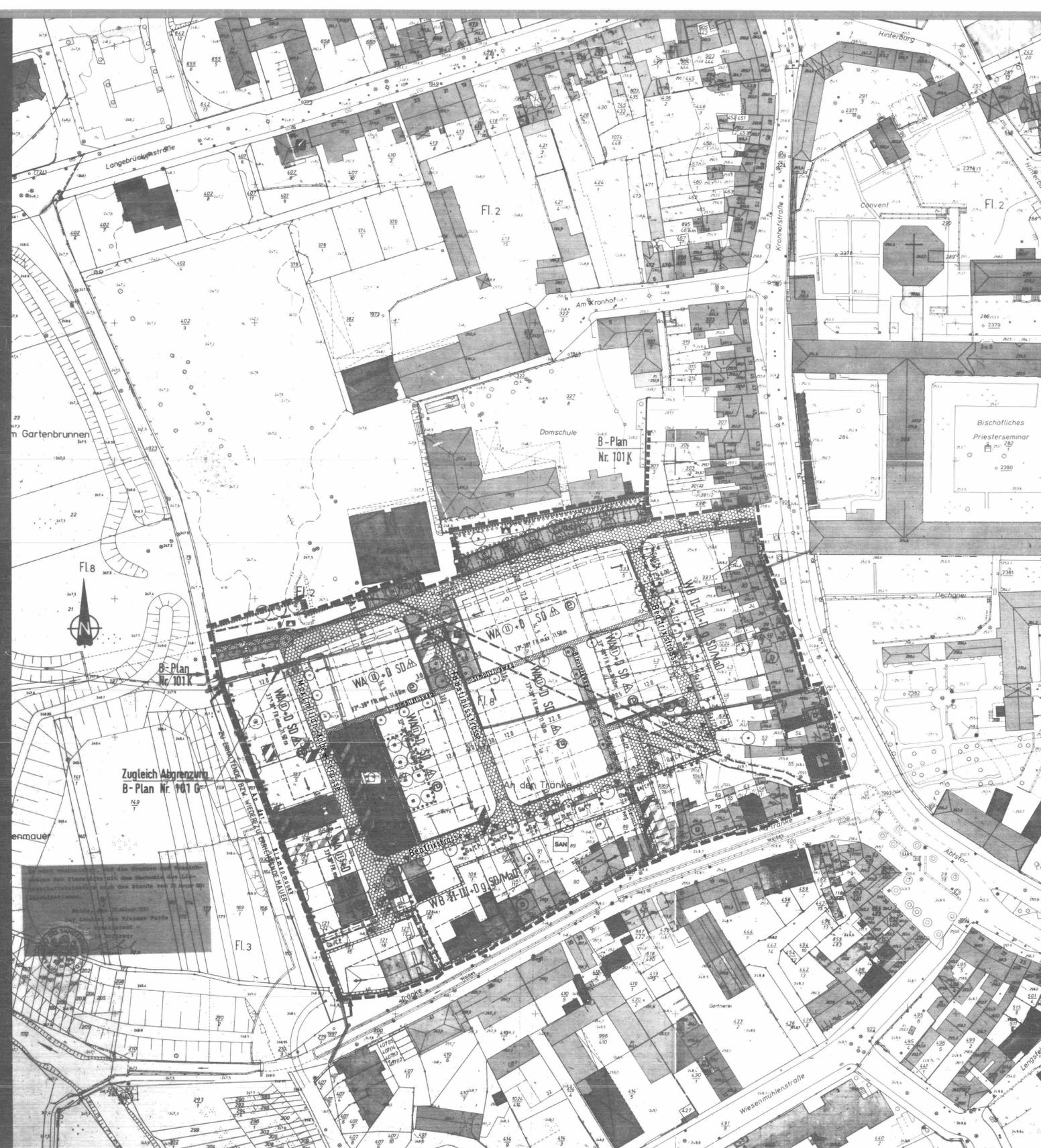
Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 24.6.1991 den Bebauungsplan Nr. 101 M. als Satzung beschlossen.
Fulda, den 30.7.1991
(SIEGEL) Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. MAYER
Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11, Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 28. Okt. 1991, Az.: 96-FULDA-11
Regierungspräsident Kassel
In Auftrage:
gez. OBERING (Siegel)

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 101 M. wurde am 23.11.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 101 M. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Fulda, den 25.11.1991
(SIEGEL) Der Magistrat der Stadt Fulda
GEZ. DR. HÄMBERGER
Oberbürgermeister



BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 101 M "WESTLICHE INNENSTADT - TRÄNKE NORD/WOHNBEBAUUNG"
Gleichzeitig Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 101 G "An der Blumenauer" und Änderung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 1 "Maberzeller Straße"
Der Bebauungsplan besteht aus Blatt 1 und Blatt 2
BLATT Nr. 2 M 1:500



BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 101 M
WESTLICHE INNENSTADT - TRÄNKE NORDWOHNBEBAUUNG
 Stadtentwicklungsplanung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 101 M
 "In der Blumener" und Änderung Nr. 3 des Bebauungs-
 planes Nr. 1 "Hubertusstraße".
 Der Bebauungsplan besteht aus Blatt 1 und Blatt 2.
 Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der
 nachfolgenden Bestimmungen in der derzeit gültigen Fassung:

1. des Baugesetzbuches (BauGB);
2. der Bauordnungsverordnung (BauVO);
3. der Planzeichenverordnung (PlanZO);
4. des § 5 Hess. Gemeindeordnung
5. und der auf § 9 (4) Baugesetzbuch/Baugesetz beru-
 henden Hess. Verordnung vom 28.01.1977 (BvBl. 1 S. 102)
 in Verbindung mit § 118 BBO.

FESTSETZUNGEN

--- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 --- Grenze des Änderungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauVO)
 Ausnahmen nach § 4 (3) BauVO sind ausgeschlossen.

WB Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauVO)
 Ausnahmen nach § 4a (3) BauVO sind ausgeschlossen.

II-III Mindestens 2-, höchstens 3-geschossig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

+D 2-geschossig zwingend (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

9 mit ausgebautem Dach (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SD Geschlossene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

MD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB)

--- Mansarddach (§ 9 Abs. 4 BauGB)

--- Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 4 BauGB)

--- 33°/38°

--- Zu erhaltende bzw. wieder zu errichtende Mauer (§ 9 Abs. 4 BauGB)

--- Die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude über 0m-Gelände beträgt 11,5 m. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

--- nur Hausgruppen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

--- Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

--- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

--- Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

--- Schule (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

--- Öffentliche Verkehrsfläche - verkehrsüblich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

--- Öffentliche Verkehrsfläche - Fußweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

--- Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

--- Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

--- Private Grünfläche - Verkehrsgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

--- Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines Gebietes (§ 3 Abs. 4 u. § 4 Abs. 5 BauVO)

--- Feste und flüssige fossile Brennstoffe sind als Heizenergieleiter in den gemeinsamen Anlagen ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

--- Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

--- Ein- bzw. Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

FESTSETZUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN

--- Fläche mit Bindungen für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe a, BauGB)

--- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe a, BauGB)

--- Anpflanzende groß- und mittelgroßkronige Laubbauochstämme, mit Standortbindung sinngemäß der Pflanzstellung, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe a, BauGB)

--- Anpflanzende kleinkronige Laubbauochstämme (Hortol, Nutobst, Wildobst) mit Standortbindung, sinngemäß der Pflanzstellung, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe a, BauGB)

--- Anpflanzende Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe a BauGB)

--- Anpflanzende Klettergehölze (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe a BauGB)

--- Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe b BauGB)

--- Zu erhaltender Erdbewuchs an der Blumenmauer (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe b BauGB)

--- Zu erhaltende Obstbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe b BauGB)

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFART (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

--- Fläche für Versorgungsanlagen - Trafostation (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

--- Elektrokaabel unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

--- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

--- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

--- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

--- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

--- Garage

--- Carport

--- Gemeinschaftsstellplätze

--- Kinderspielfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

--- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Dregel
Dregel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
2. Dachstuhl
Für die Dachdeckungen sind nur kleinteiliges Dregelmaterial in rot zulässig.
Dachgebälk und Zwerchhäuser sind nur einzeln und hochstehend zulässig. Bei Anordnung von mehreren Gassen bzw. Zwerchhäusern muß ein geneigtes Abstand von mind. 1,20 m und zu den seitlichen Dachrähmen ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Die Dachdeckung der Gassen bzw. Zwerchhäuser muß der des Haupthauses entsprechen.
Schleppbän sind nicht zulässig.
3. Grünflächen- und Gehölzanteil in besonderen Wohngebieten
In besonderen Wohngebieten sind mindestens 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen als Gärten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
4. Stellplätze
Stellplätze sind private Verkehrsflächen; siehe Textfestsetzung Nr. 3.) des Landschaftsplanes!
5. Einstellplätze (Carports)
Einstellplätze (Carports) sind als Holzkonstruktion zu errichten. Sie sind in geeigneter Lage mit Bank- und Schlingpflanzen zu bepflanzen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB).
6. Garagen
6.1 Garagen sind bei den im Bebauungsplan festgesetzten Baugruppen im Gebäude zu integrieren.
6.2 Für die bestehende Bebauung entlang der Tränke und der Kronhofstraße ist/ist die Garage(n) an den Grundstücksgrenzen verbindlich festgesetzt. Sie sind mit wasserfesten Deckplatten (Marmor, Sedum etc.) mit maximal 5 Dachneigung zu versehen, und mit geeigneten Kletterpflanzen zu bepflanzen.
7. Fassadengestaltung
Für die Fassadengestaltung sind großflächige und glänzende Baustoffe wie z.B. Kunststeinplatten, polierter und geschliffener Natur- bzw. Werkstein, glasierte Fliesen, Mosaik, Glas, Sichtbeton und Stahl nicht zulässig.
8. Sockelausbildung
Für die Sockelausbildung sind außer Putz nur unglasierte, keramische Platten in gedackten Farben und heimischer Natur- und Werkstein zulässig.
9. Müllbehälter
Müllbehälter sind in den Gebäudemitten unterzubringen oder mit entsprechender Einfassung aus Naturstein bzw. Holz oder Abflanzung anzuordnen.
10. Fenster und Türen
Fenster und Türen sind so zu gestalten und zu dimensionieren, daß sie sich harmonisch in das Gebäude und den jeweiligen Straßenzug einfügen. Es dürfen keine liegenden oder quadratischen Fensterformate verwendet werden. Verhältnis von Wandfläche zu Fensterfläche max 2/3 : 1/3 betragen.
Hell eloxierte Rahmen sowie Glasbausteine an Fenstern, die von öffentlichen Plätzen zu betreten sind, sind zu vermeiden. Außenrolläden sind an den Fenstern der Gebäude historischer Straßenzüge unzulässig.
11. Werbeanlagen
Anlagen der Außenwerbung und Automaten müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff und farblicher Gestaltung sowie Bauwerk unterordnen. Sie dürfen Bauteile von historischer oder geschichtlicher Bedeutung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Das Anbringen auf Einfassungen, Türen, Türen, Dächern und Vordächern ist nicht gestattet. Für eine Werbeanlage muß eine Werbeanlage zulässig, Werbeanlagen benachbarter Gebäude müssen in einem Abstand von mind. 1,50 m voneinander abgegrenzt werden. Die Länge der Schrift soll 70% der Hausbreite nicht überschreiten. Die Buchstaben sollen die auf die Fassade aufgebracht werden und eine Höhe von 45 cm nicht überschreiten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPLAN

Mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes werden die Inhalte des Bebauungsplanes gem. § 1 (3) Nr. 7 und 89 BauGB konkretisiert.

1. Fassadenbegrünung
Die Gebäudefassaden sind in geeigneter Lage mit Rankgehilfen auszustatten und mit Rank- und Schlingpflanzen zu bepflanzen (§ 9 (1) Nr. 25, Buchstabe b BauGB).
2. Einfriedungen
Straßenaußenbegrenzende Grundstückseinfriedungen der Vorgärten werden zwingend vorgeschrieben.
Zulässig sind Holzzaune mit senkrechter Lattung, Metallzaune mit senkrechten Stäben sowie Natursteinmauern. Die Höhe soll mindestens 0,90m betragen und eine Höhe von 1,50 nicht überschreiten. Eine Befestigung der Einfriedungen mit Hecken und Kletterpflanzen ist zulässig. Die Unterbrechungen der Einfriedungen im Bereich von Garageneinfahrten ist zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB).
3. Oberflächenbegrünungen
3.1 Die gemachten Verkehrsflächen sind mit Rasen/Mattentennengrünflächen zu begrünen. Die Rinnen und die den Fußgängern zugeordneten Verkehrsflächen sind mit Beton/Mattentennengrünflächen zu begrünen gem. Regelprofil A-A, B-B, C-C (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB). Der Unterbau ist mit Recycling-Material auszuführen.
3.2 Zur Befestigung der öffentlichen Verkehrsflächen - Fußweg - sind wassergebundene Decken aus mineralischen Schottern und Kies zulässig (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB).
3.3 Private Verkehrsflächen und Garageneinfahrten sind mit wassergebundenen Decken aus mineralischen Schottern und Kies zu begrünen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB).
4. Vegetationsschutz
Die zu erhaltenden Bäume sind vor schädigenden Einflüssen jeglicher Art zu schützen. Während Bauarbeiten ist die DIN 18920 strikt zu beachten. Bestehende Natursteinmauern sind einschließlich Bewuchs nach Möglichkeit zu erhalten und in Mauerlagen zu integrieren. Der Einsatz von Herbiziden ist unzulässig (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB).
5. Pflanzangebote
5.1 Die Pflanzangebote für Bäume sind sinngemäß der Pflanzstellung auszuführen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB).
5.2 Die Pflanzangebote für Hecken sind auf privaten Grundstücken im Abstand von 0,50m zur Grenze auszuführen. Sie sind gem. § 10 und § 39 Hess. Nachbarrechtsgesetz zu pflanzen. Pflanzangebote für Hecken sind ebenfalls im privaten Bereich auf öffentlichen Grundstücken zu errichten, die die Pflanzangebote der Privatgrundstücke zugewandt. Hecken sind in der Verantwortung der privaten Grundstückseigentümer liegt. (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB).

ARTENLISTE FÜR PFLANZGEBOTE (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB):

Bäume:
 Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
 Quercus robur (Stieleiche) (max. NST Juv.m.B.14-16)
 Tilia cordata (Kleiner Linden)
 Tilia pallida (Kaiserlinde)
 Acer campestre (Feldahorn)
 Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
 Prunus avium (Vogelkirsche)
 Crataegus carrierei (Apfelorn)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Nutobst, Zierobst, Wildobst als Höchstlänge entsprechen.

Pflanzgebiete für Bäume: NST 2 x v. 10-12, max.: NST 3 x v. 16-18.

Geschlittene Hecken:
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Ligustrum vulgare (Liguster)
 Acer campestre (Feldahorn)

Kletterpflanzen:
 Hedera helix (Efeue)
 Parthenocissus in Arten und Sorten (Wilder Wein)
 Viticocera petiolaris (Kletterhortensie)
 Clematis in Sorten (Weißblau)
 Lonicera in Sorten (Glockenblau)
 Polygonum amurensis (Schlingenschnur)
 Wisteria sinensis (Glyzine)
 Kletterrosen in Sorten

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB:

SAN Sanierungsgebiet I, förmliche festgelegt

Hinweise:

--- Vorhandene Gebäude

--- Vorhandene Mauern bzw. Stützmauern

--- Mauern, die abzurechen sind

--- Vorhandene Flurstücksgrenze

--- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze (nicht verbindlich)

--- Flurgrenze

--- Flurbereichung

--- Flurstücksbereichung

--- Kanaldeckel

--- Höhenpunkte/ Höhenlinien

--- Abzurechende Gebäude

--- Entfallende Bäume

--- Entfallende Wege und Einfriedungen

--- Grenze für unterschiedliche Bodennutzungen

Auf die Gestaltungsatzung der Stadt Fulda wird hingewiesen

VERFAHENSVERMERKE

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 101 M

Fulda, den 30.7.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. GEBHKE
 Stadtbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.5.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 M beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.7.1988 öffentlich bekanntgemacht.

Fulda, den 30.7.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. MAYER
 Bürgermeister

Die Beteiligung der Bürger gem. § 20 Abs. 2 BauGB an diesem Bauplanverfahren wurde am 30.8.1988 öffentlich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 13.9.1988 bis 10.10.1988 Gelegenheit zur Auhörung und Erörterung des Vorentwurfes haben.

Fulda, den 30.7.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. MAYER
 Bürgermeister

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 101 M mit Begründung hat in der Zeit vom 1.1.1991 bis 1.1.1991 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 23.7.1991 öffentlich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 30.7.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. GEBHKE
 Stadtbürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 24.5.1991 den Bebauungsplan Nr. 101 M als Satzung beschlossen.

Fulda, den 30.7.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. MAYER
 Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren nach § 11, Abs.3 BauGB wurde durchgeführt.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Festlegung von Bodennutzungen wird nicht getätigt gemacht. Verfügung vom 28.04.1991, Nr. 34, FULDA-11

Regierungspräsidium Kassel

2 Aufträge:
 gez. OSERING (Siegel)

Auf die Gestaltungsatzung der Stadt Fulda wird hingewiesen

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 101 M wurde am 23.11.1991 öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den Bebauungsplan Nr. 101 M. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Fulda, den 25.11.1991 Der Magistrat der Stadt Fulda
 (SIEGEL) GEZ. DR. HAMBREGER
 Oberbürgermeister

Übersichtskarte M 1:5.000

BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 101 M
WESTLICHE INNENSTADT - TRÄNKE NORDWOHNBEBAUUNG
 Stadtentwicklungsplanung Nr. 3 des Bebauungsplanes Nr. 101 M
 "In der Blumener" und Änderung Nr. 3 des Bebauungs-
 planes Nr. 1 "Hubertusstraße".
 Der Bebauungsplan besteht aus Blatt 1 und Blatt 2.

BLATT NR. 1 M 1:500